
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Oktober 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern ist das **Ehegattensplitting** ein beliebtes Steuersparmodell. Wir beleuchten, was es mit den Spekulationen über die Abschaffung dieses Modells auf sich hat. Zudem geht es um **Unterkünfte**, die aus Billigkeitsgründen niedriger als mit den in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelten Pauschbeträgen angesetzt werden können. Wir zeigen, wann diese **Billigkeitsregelung** auch bei der Lohnsteuer anwendbar ist. Der **Steuertipp** beantwortet anhand eines aktuellen Anwendungsschreibens Zweifelsfragen zur **Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen**.

Verheiratet/verpartnert

Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile

Die Frage, ob das Ehegattensplitting auch in Zukunft weiterhin Bestand hat, wird seit Anfang dieses Jahres intensiv in den sozialen Medien diskutiert. Die Ampelkoalition hat diese Debatte befeuert, da im Koalitionsvertrag von Ende 2021 der Plan enthalten ist, dass die Ehegattensteuerebenen III und V in ein **belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell** (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt werden sollen. Perspektivisch soll das Ehegattensplitting in der aktuellen Form mit der Aufhebung der Steuerklassen III und V abgeschafft werden.

Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bisher nicht bekannt. Vorerst gilt also weiterhin: Wer verhei-

ratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann beim Finanzamt neben der Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt dann das Ehegattensplitting zur Anwendung. Der Steuervorteil durch das Splitting lässt sich wie folgt erklären: Das Finanzamt berechnet zunächst das gemeinsame Jahreseinkommen der Partner, halbiert den Betrag anschließend und ermittelt für diese Hälfte die Einkommensteuer. Der errechnete Betrag wird anschließend wieder verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

In der Regel zahlen Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch die Berechnungsweise des Splittingverfahrens werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere

In dieser Ausgabe

- Verheiratet/verpartnert:** Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile..... 1
- Unterkunftsbewertung:** Sozialversicherungsentgeltverordnung gilt auch für die Lohnsteuer 2
- Drittlandsunternehmer:** Nichtbeanstandungsregelung bei Reiseleistungen erneut verlängert 2
- Abschreibung:** Baumaßnahme muss mit Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein..... 2
- Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein ... 3
- Verdachtsmomente:** Finanzämter haben 294.000 Datensätze angefordert..... 3
- Kinderbetreuungskosten:** Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen 3
- Airbnb etc.:** Steuerunehrliche Vermieter im Visier ... 4
- Steuertipp:** Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt 4

Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können so Steuern sparen. Je höher die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern ist, desto höher fällt der Steuervorteil aus.

Beispiel: Ehefrau A hat ein Einkommen von 50.000 €, ihr Ehemann B eines von 20.000 €. Nach dem Splittingtarif ergibt sich für das zu versteuernde Einkommen von 70.000 € eine Einkommensteuer von 12.432 €. Würden sich beide für eine Einzelveranlagung entscheiden, unterlägen sie dem normalen Grundtarif, die Steuerbelastung würde dann um insgesamt 867 € höher ausfallen. Würde B nur 15.000 € verdienen, läge der Steuervorteil bei Zusammenveranlagung sogar bei 1.187 €.

Dennoch kann eine **Einzelveranlagung** in Einzelfällen günstiger sein, wenn ein Ehepartner beispielsweise Verluste erzielt, hohe außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten trägt oder hohe Lohnersatzleistungen bezieht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Hinweis: Bei der Wahl der günstigsten Veranlagungsart sind wir als Ihre steuerlichen Berater Ihre ersten Ansprechpartner. Lassen Sie sich von uns berechnen, mit welcher Veranlagung Sie steuerlich am günstigsten liegen!

Unterkunftsbewertung

Sozialversicherungsentgeltverordnung gilt auch für die Lohnsteuer

Für die Bewertung einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Wohnung ist der ortsübliche Mietwert maßgebend. Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (**Vergleichsmiete**). Eine Wohnung ist eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.

Danach stellt zum Beispiel ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar. Dagegen ist ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche eine Unterkunft. Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft beträgt nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für 2023 grundsätzlich monatlich 265 €. Ist es nach Lage des Einzelfalls **unbillig**, den Wert einer Unterkunft mit 265 € anzusetzen, kann die Unterkunft stattdessen auch mit dem niedrigeren ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Das Finanzgericht Münster lässt aus **Billigkeitsgründen** für lohnsteuerliche Zwecke auch eine Bewertung mit den in der Sozialversicherungs-

entgeltverordnung ebenfalls geregelten Quadratmeterpreisen zu. Diese betragen für 2023 je qm 4,66 € monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) je qm 3,81 € monatlich.

Drittlandsunternehmer

Nichtbeanstandungsregelung bei Reiseleistungen erneut verlängert

Für die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen gelten umsatzsteuerliche **Sonderregelungen** mit dem Ziel, den Reiseunternehmer nur dort zu besteuern, wo er seinen Sitz hat. Dadurch soll eine mögliche Nichtbesteuerung oder auch eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

In einem Drittland ansässige Unternehmer können die umsatzsteuerliche Sonderregelung für Reiseleistungen nicht anwenden. Eine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums hierzu wurde nun erneut verlängert. Aus Vertrauensschutzgründen wird es nicht beanstandet, wenn auf **bis zum 31.12.2026** ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die umsatzsteuerliche Sonderregelung angewendet wird.

Abschreibung

Baumaßnahme muss mit Denkmal-schutzbehörde abgestimmt sein

Modernisierungs- und Instandsetzungskosten für Baudenkmäler und Gebäude in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen können **mit bis zu 9 % pro Jahr abgeschrieben** werden. Dies gilt sowohl für selbstgenutzte als auch für vermietete Objekte. Die Denkmalabschreibung wird aber nur gewährt, wenn die Gebäude im Inland liegen und die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Denkmal-schutzbehörde durchgeführt wird. Die erforderliche **behördliche Zustimmung** muss vor dem Beginn der Baumaßnahme erteilt worden sein, da der bisherige Zustand des Baudenkmals und die Erforderlichkeit der Baumaßnahme beurteilt werden müssen. Wird die Behörde erst nachträglich eingeschaltet, kann daher keine erhöhte Abschreibung beansprucht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, in dem ein deutscher Steuerzahler eine Wohnung in Frankreich saniert hatte, die dort unter Denkmalschutz stand („inscrit monument historique“). Die Baumaßnahme hatte er im Vorfeld weder mit einer französischen noch mit einer deutschen

Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Sein Finanzamt versagte ihm die Denkmalabschreibung und wurde darin vom BFH bestärkt.

Ob es **unionsrechtskonform** ist, dass sich die erhöhte Abschreibung auf in Deutschland belegene Gebäude beschränkt, konnte der BFH offenlassen. Denn die Baumaßnahme war jedenfalls nicht in Abstimmung mit der zuständigen französischen Denkmalschutzbehörde erfolgt. Eine solche Abstimmung ist nach Gesetz und Rechtsprechung zwingend geboten.

Hinweis: Durch die Denkmalabschreibung lassen sich erhebliche Steuerspareffekte generieren. Sprechen Sie uns frühzeitig an, sofern Sie ein entsprechendes Projekt realisieren möchten, weil für die steuerliche Förderung strenge Regeln gelten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein

Der Bundesfinanzhof hat bekräftigt, dass der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt nicht nur für Haus- und Wohnungseigentümer gilt, sondern auch für Mieter. Das Finanzamt dürfe nicht beanstanden, dass der Mieter die **Verträge mit den Leistungserbringern** nicht selbst abgeschlossen habe. Für den Steuerabzug sei nur entscheidend, dass die Leistungen den Mietern zugutekämen. In der Regel reiche es aus, wenn Mieter die absetzbaren Kosten durch die Wohnnebenkosten- oder eine Hausgeldabrechnung, sonstige Abrechnungsunterlagen oder eine hinreichend aufgeschlüsselte Bescheinigung des Vermieters nachwiesen.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf Wohnungseigentümer übertragen, bei denen haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren Verwalter beauftragt worden sind.

Verdachtsmomente

Finanzämter haben 294.000 Datensätze angefordert

Finanzämter dürfen Daten zu inländischen Konten und Wertpapierdepots über ein gesetzlich vorgesehenes **Kontenabrufverfahren** in Erfahrung bringen. Während im Jahr 2010 bundesweit nur 58.000 Kontenabrufe stattfanden, haben die Behörden diese Möglichkeit seither immer öfter genutzt. 2022 wurde der Kontenabruf bereits

1,14-Millionen-mal vorgenommen. Davon gehen allein 294.000 Abrufe von Finanzämtern auf steuerliche Verdachtsmomente zurück.

Zu den abrufbaren Daten gehören die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Diese Kontostammdaten dürfen die Behörden zu unterschiedlichen Zwecken einsehen (z.B. zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung).

Hinweis: Dagegen können Kontenbewegungen oder -stände nicht direkt abgerufen werden. Die Kontoabfrage erstreckt sich nur auf Auskünfte darüber, bei welchen Kreditinstituten jemand Konten oder Depots unterhält.

Die Kreditinstitute erhalten von den Abrufen keine Kenntnis. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie keinen Anlass für eigene Ermittlungen erhalten und zum Beispiel die Kreditwürdigkeit ihres Kunden aufgrund häufiger Behördenabfragen auf den Prüfstand stellen. Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber, sofern dies für die Ermittlungen nicht nachteilig ist. Wurde das Finanzamt fündig und stellt der Betroffene seine detaillierteren Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit den Kontoständen und Kontobewegungen anfordern. Das geschieht über ein **Einzelauskunftersuchen**.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat das anlassbezogene Kontenabrufverfahren bereits mehrfach als rechtmäßig beurteilt.

Kinderbetreuungskosten

Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen

Geht ein Kind in die Kita, Kinderkrippe oder in den Kindergarten, können die Eltern **zwei Drittel der Betreuungskosten** als Sonderausgaben abziehen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen gegengerechnet werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört, was in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der zugleich die Kosten getragen hat. Laut Bundesfinanzhof

darf der Gesetzgeber den Steuerabzug an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes anknüpfen, weil dieses Kriterium auf einer zulässigen Typisierung beruht.

Airbnb etc.

Steuerunehrliche Vermieter im Visier

Private Zimmervermietungen über Onlineportale haben eine beachtliche Größenordnung erreicht. Daher interessieren sich auch die Finanzbehörden für diese Geschäftsaktivitäten und richten **Sammelaukunftsersuchen** an Vermietungsplattformen, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen. Die Steuerfahndung der Finanzbehörde Hamburg hatte 2020 nach einem mehrjährigen Rechtsstreit erreicht, dass die Plattform Airbnb ihre Daten von Vermietern zu steuerlichen Kontrollzwecken offenlegen musste. Seinerzeit waren dem Fiskus die Daten von ca. 8.000 privaten Gastgebern aus Deutschland mit Vermietungsumsätzen von insgesamt 137 Mio. US-Dollar mitgeteilt worden. 2021 und 2022 konnten durch die Datenauswertung bundesweit Mehrsteuern von rund 4 Mio. € festgesetzt werden.

Mit einem weiteren Ermittlungsersuchen hat die Steuerfahndung Hamburg nun nachgelegt, um an aktuellere Daten des Portals zu gelangen. In den neuen Datensätzen sind die Vermietungsumsätze von ca. **56.000 Gastgebern** mit einem Umsatzvolumen von mehr als 1 Mrd. € enthalten. Die Daten wurden an die Steuerverwaltungen der einzelnen Bundesländer übergeben, so dass die Finanzämter im gesamten Bundesgebiet mit der Auswertung beginnen können.

Hinweis: Vermietungsaktivitäten auf Onlineplattformen bleiben den Finanzämtern längst nicht mehr verborgen. Wer seinen Wohnraum bisher steuerunehrlich vermietet hat, sollte schnellstens für Transparenz sorgen. Um beim Fiskus reinen Tisch zu machen, empfiehlt es sich häufig, eine strafbefreiende Selbstanzeige einzulegen. Hierzu sollten Sie vorab unbedingt Rücksprache mit uns halten.

Steuertipp

Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt

Rückwirkend **ab 2022** sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die durch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz erzielt werden, einkommensteuerfrei. Das Gleiche gilt für den Eigenverbrauch.

Die Befreiung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit Anlagen, die auf Einfamilienhäusern oder auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wie Garagen oder Nebengebäuden, installiert sind und maximal eine Bruttoleistung von 30 kWp erbringen. Für größere Photovoltaikanlagen (z.B. auf Mehrfamilienhäusern) gilt die Steuerbefreiung nur, wenn deren Maximalleistung nicht mehr als 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. Beim Betrieb mehrerer Photovoltaikanlagen dürfen pro Steuerzahler 100 kWp nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung gilt für neu installierte und für bestehende Photovoltaikanlagen. Für Besitzer älterer Anlagen kann dies recht lukrativ sein, weil sie häufig noch hohe Einspeisevergütungen beziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zahlreiche Einzelfragen zur neugeschaffenen Steuerbefreiung aufgegriffen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Auch Fassaden- und dachintegrierte Anlagen können unter die neue Steuerbefreiung fallen, nicht jedoch Anlagen, die auf freier Fläche errichtet werden.
- Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss nicht zwingend Eigentümer des Gebäudes sein, auf dem die Anlage installiert ist.
- Steuerbefreit sind neben der Einspeisevergütung auch von Mietern gezahlte Entgelte für Stromlieferungen und erhaltene Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeugen.
- Für steuerbefreite Photovoltaikanlagen können ab dem Wirtschaftsjahr 2022 keine steuermindernden Investitionsabzugsbeträge mehr gebildet werden. Wurden solche Abzugsbeträge vor 2022 gebildet und noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet, müssen sie rückgängig gemacht werden.
- Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen sind ab 2022 nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Hinweis: Das BMF stellt zudem anhand von Beispielen dar, wie die für die Steuerbefreiung geltenden Leistungshöchstgrenzen zu berechnen sind (zweistufige objekt- und subjektbezogene Prüfung).

Mit freundlichen Grüßen